



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

- Nur per E-Mail -

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

**Betreff: Aufnahme von besonders gefährdeten afghani-
schen Staatsangehörigen aus Afghanistan**

pg-bap-afg@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des Bun-
desministeriums des Innern und für Heimat gemäß §
23 Abs. 2, 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
vom 19. Dezember 2022

Aktenzeichen: M3.21003/21#7

Berlin,

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 19. Dezember 2022 gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die besonders gefährdeten Personen sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann im Ausland kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt werden, die Identität der besonders gefährdeten Person aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft gemacht werden, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt oder eine Ausnahme von der Passpflicht, insb. für minderjährige Aufzunehmende zugelassen werden.

Kann die besonders gefährdete Person keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft gemacht, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben der besonders gefährdeten Person beruhen, die im Weg der alternativen Glaubhaftmachung geprüft und positiv beschieden wurden.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Ab Mitteilung über die Aufnahmezusage an die Hauptperson soll eine Ausreise möglichst zeitnah erfolgen. Eine zeitnahe Ausreise kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, z.B. wegen Engpässen bei der Passbeschaffung. Die Aufnahmezusage kann für ungültig erklärt werden, wenn das Verhalten der besonders gefährdeten Person oder die konkreten Umstände des Einzelfalles erkennen lassen, dass die Person kein Interesse oder keinen Bedarf an einer Aufnahme hat (z.B. wenn die Gründe für eine Nichtausreise in der Verantwortung der besonders gefährdeten Person liegen oder aufgrund sicheren Aufenthalts in einem anderen Staat). Im Übrigen gelten die in der Aufnahmeanordnung genannten Ausschlussgründe aus dem Verfahren.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 Auf-

enthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass für die aufgenommenen besonders gefährdeten Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend der in Ziffer 1 der Aufnahmeanordnung genannten berechtigten Familienangehörigen sind Familien, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben des einen Ehegatten bzw. der einen Ehegattin und minderjährigen ledigen Kindern in der Region zu vermeiden.

Im Übrigen gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 AufenthG (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Gefährdung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde.

3. Kostentragung

Vorbehaltlich einer späteren, in Abstimmung mit den Ländern vorgenommenen Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der ausgewählten Personen nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die erforderliche medizinische Versorgung der Personen bis zur Ankunft in der Zielkommune (§ 4 Abs. 1 AsylbLG). Sofern die Erstunterbringung durch das BAMF in einer zentralen Zwischenunterbringung erfolgt, trägt der Bund die Kosten für eine bis zu 14-tägige Erstunterbringung. In diesen Fällen eines durch das BAMF veranlassten maximal 14-tägigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes oder eines Landes erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund bzw. eine in gleicher Höhe zu leistende Kompensation durch den Bund für den Fall, dass eine Förderung mit Mitteln aus dem AMIF nicht erfolgt.

Rechtzeitig innerhalb des 14-tägigen Erstaufnahmeverfahrens erlassen die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Länder eine Zuweisungsentscheidung nach §

24 Abs. 4 AufenthG, um somit die (Anschluss-)Unterbringung entsprechend ihrer eigenen Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen ab dem 15. Tag des Aufenthalts zu gewährleisten. Die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gem. § 23 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die örtlich zuständigen Sozialleistungsträger haben.

Sollte der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung sich für einzelne Personen über 14 Tage hinaus verlängern, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, wird das für diese Personen zuständige Land eine Lösung zur bilateralen Erstattung der Unterbringungskosten über den 14. Tag hinaus in der Erstaufnahmeeinrichtung anstreben, beispielsweise durch Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der nach der Zuweisungsentscheidung gem. § 23 Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG zukünftig zuständigen kommunalen Ebene, wie dies auch in der Vergangenheit von einigen Ländern praktiziert wurde. Wird keine entsprechende Lösung erzielt, wird das BMI das BAMF anweisen, in diesen Einzelfällen hilfsweise dem Kostenträger der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung die Kosten zunächst zu erstatten und als Ausgleich für jeden über den 14. Tag hinausgehenden Aufenthaltstag zusätzlich 1% der für die Personen zugewiesenen AMIF-Mittel bis zu einem maximalen Prozentsatz von 70 % bzw. der Bundeskompensation für den Bund einzubehalten bzw. nicht auszuzahlen. Dieses Verfahren soll nur solange zur Anwendung kommen, solange keine abschließende Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde.

Sollte eine Zwischenunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders gefährdeten Personen in den zwischen Bund und Land vereinbarten Erst- bzw. Zwischenunterbringungseinrichtungen trotz vorausschauender Planung der hierfür notwendigen Kapazität aufgrund der Vielzahl nicht absehbarer oder nicht zu vertretender Häufung von Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen, nicht planbaren Gründen nicht möglich sein, erfolgen die Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der etwaigen AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund bzw. eine Kompensation durch den Bund in entsprechender Höhe.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind, sind die Länder für die Organisation verantwortlich (z. B. Bereitstellung von Bussen/Krankentransporte, Dolmetscher, Verpflegung etc.) und tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten. In diesen Fällen verbleiben etwaige AMIF-Mittel zu 100 % bei

Berlin, 19.12.2022
Seite 5 von 5

den Ländern bzw. wird die Kompensation des Bundes für den Fall, dass eine Förderung der Aufnahmen durch Mittel aus dem AMIF nicht erfolgt, in voller Höhe den Ländern gewährt.

Im Auftrag

Elektr. gez. Franke